


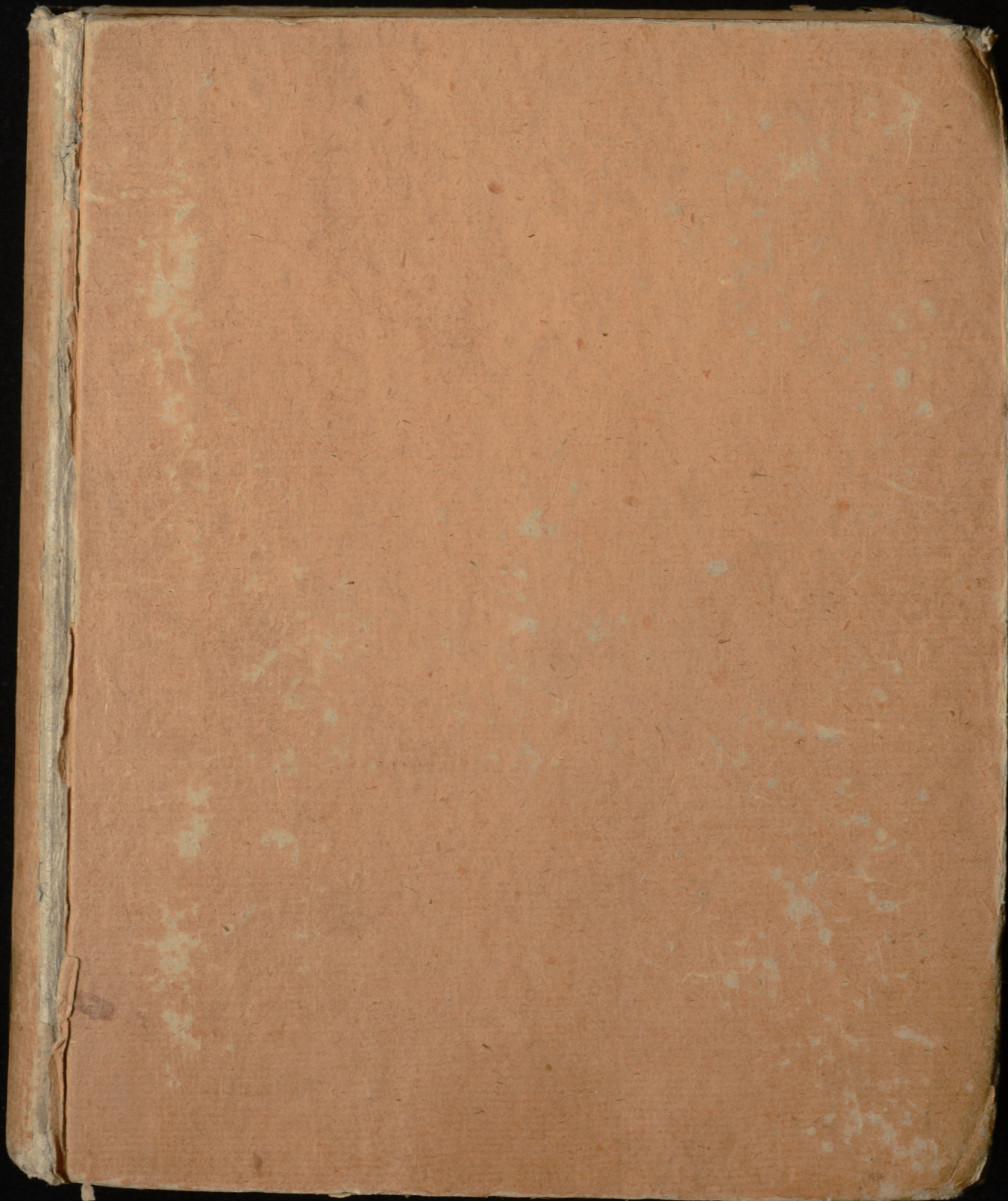
Unterricht und Ankündigung, Welchergestalt itzo, in diesem 1758sten Jahre, der von E. E. Rath der Stadt Rostock, und den Ehrl. Hundert Männern, wegen der ganzen Gemeine, eingewilligte respective ganze und halbe Hundertste Pfenning, dann auch das gleichmäßig bewilligte Schutz- und Kopf-Geld, entrichtet und erleget werden soll : [Gegeben Rostock den 2ten Februar: 1758.]

[Rostock]: Röse, [1758]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn828588317>

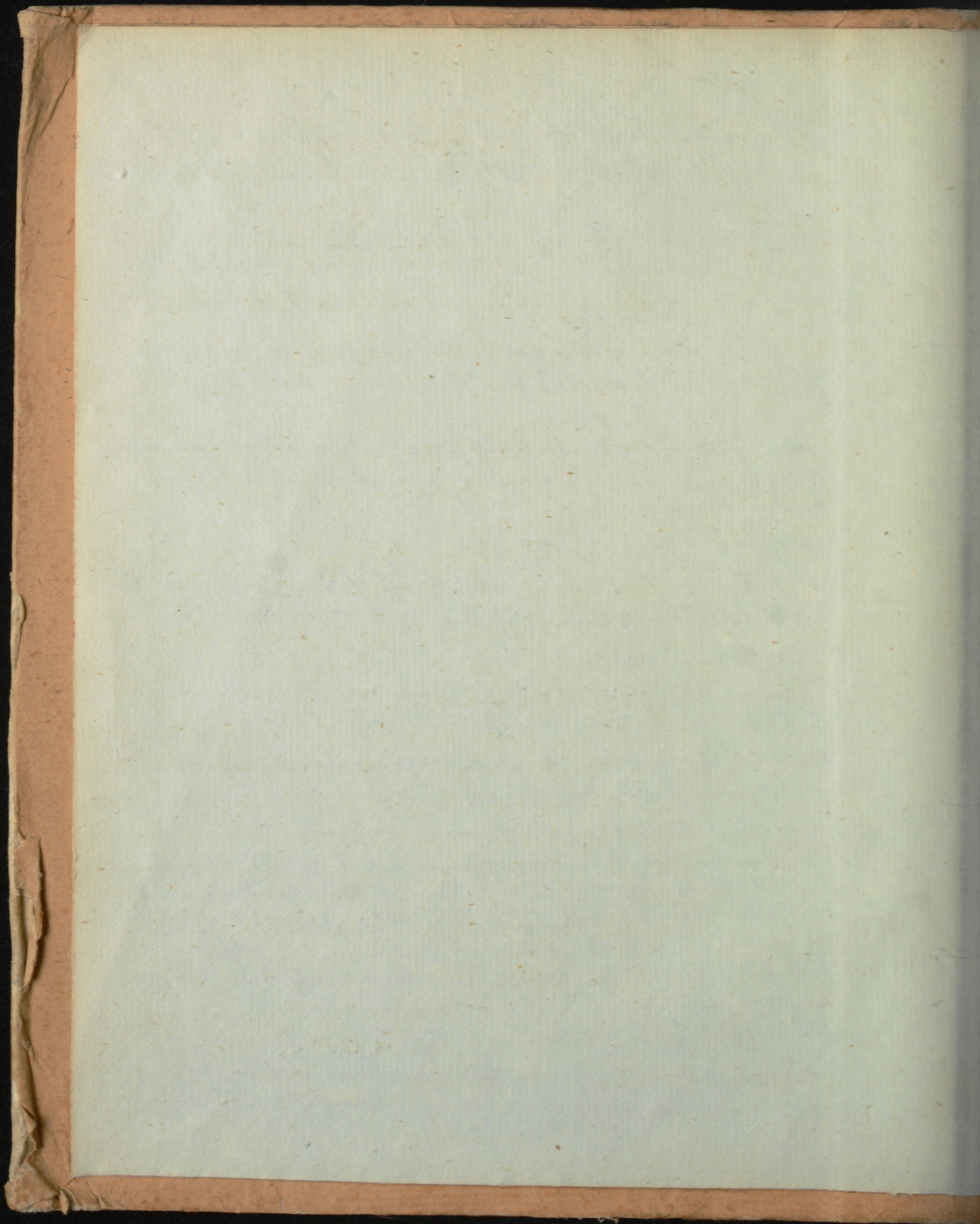
Druck Freier  Zugang



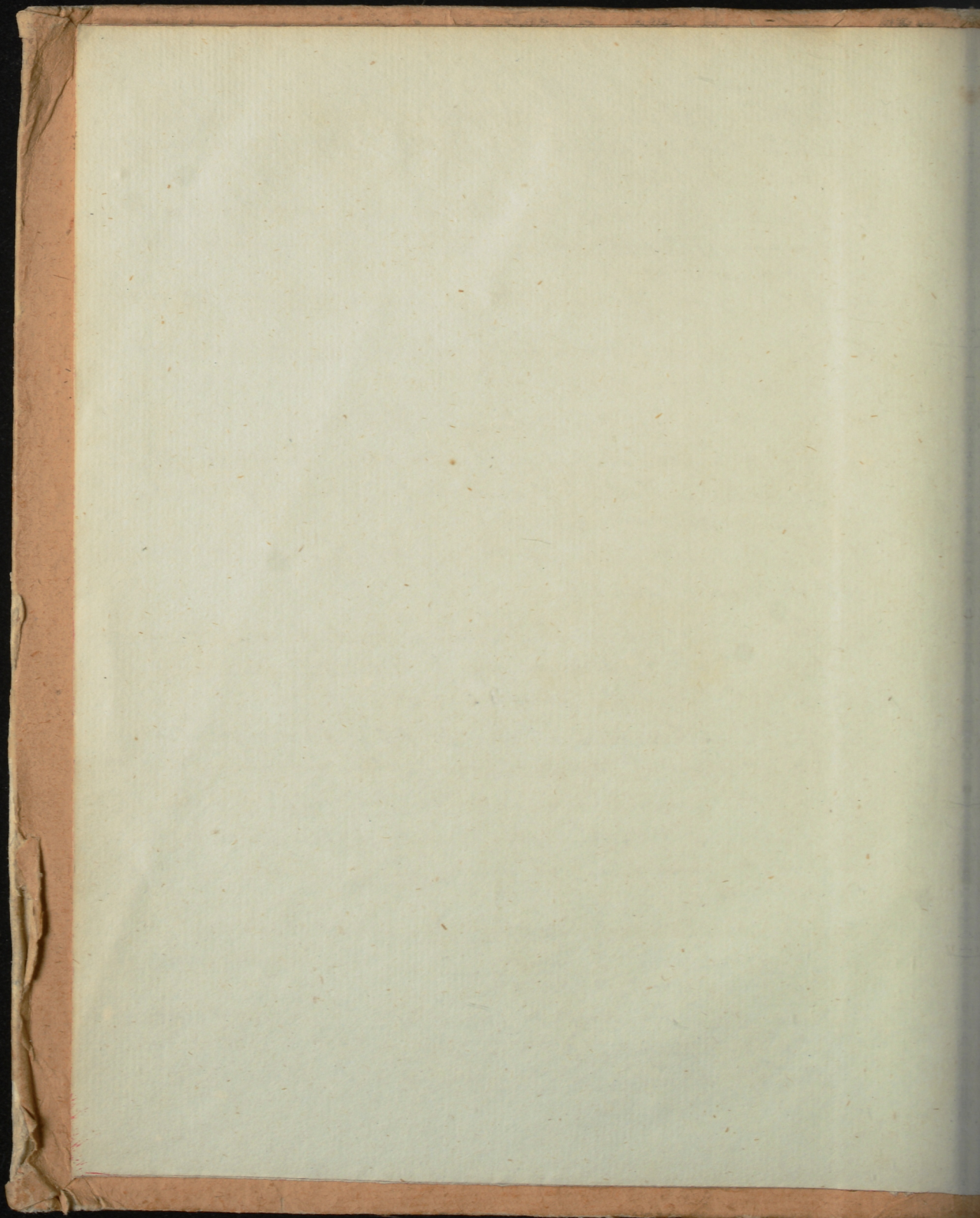


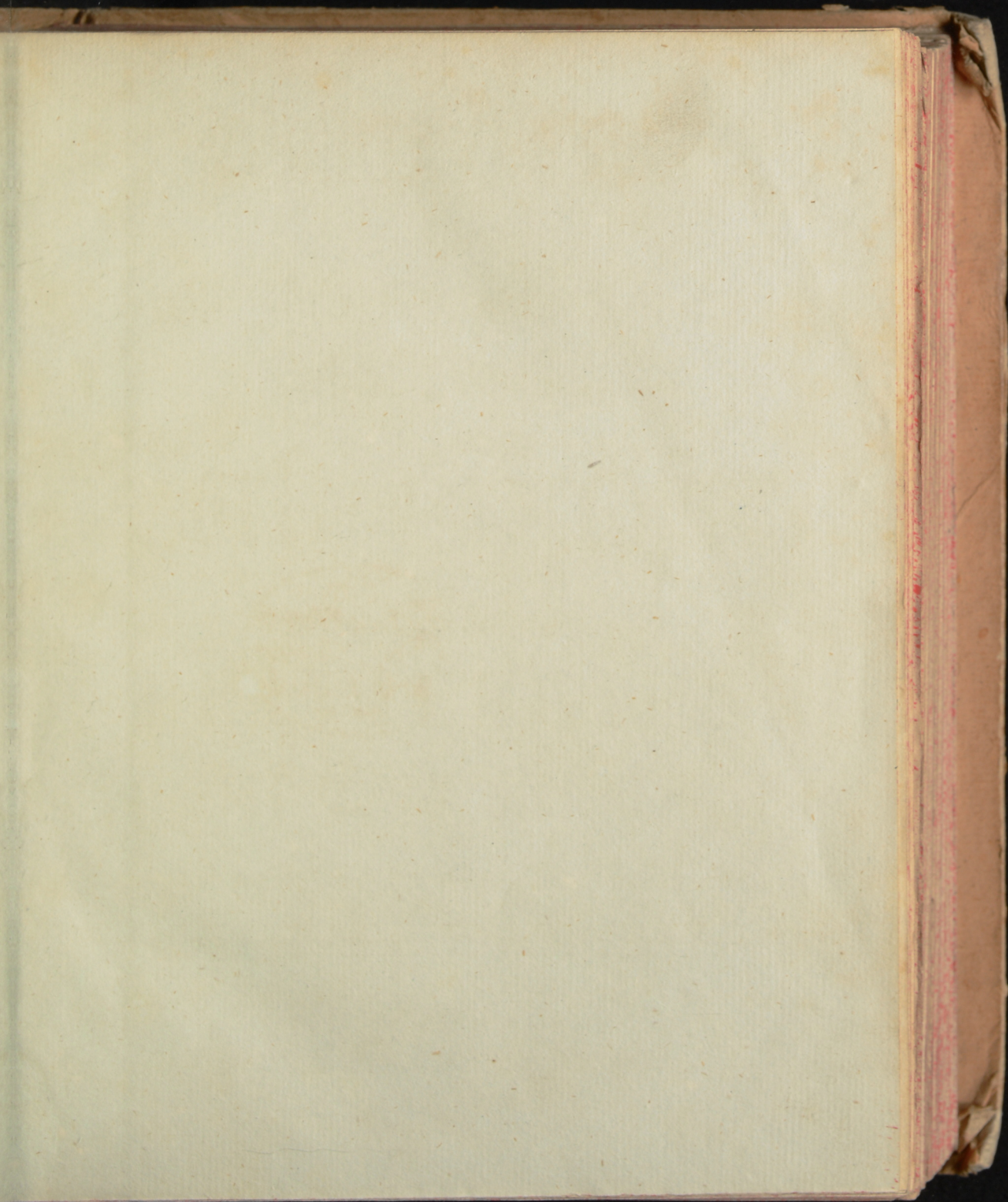
V. l. - 157 (3.)
N. - 157 (3.)

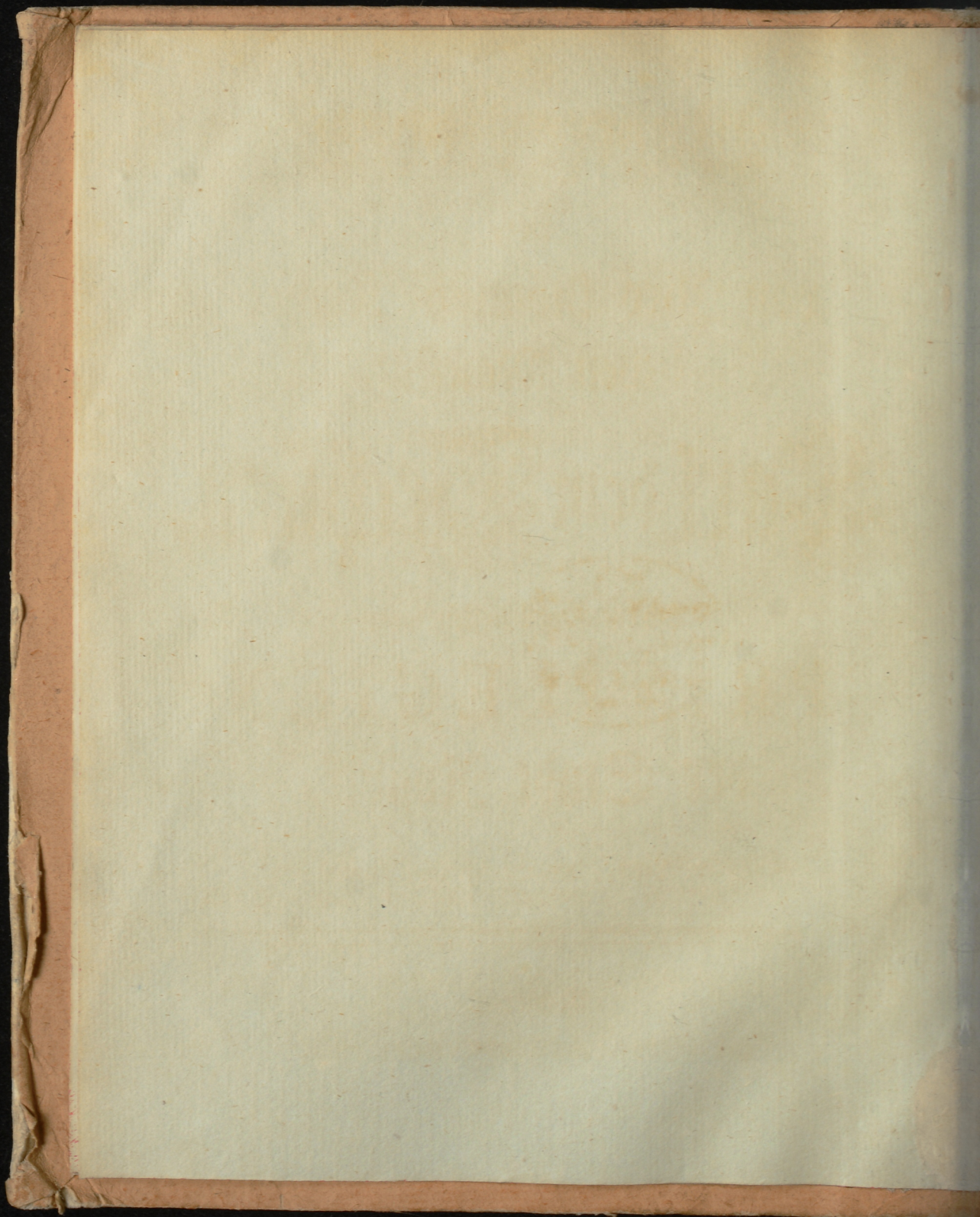
1. Kaiser Abdruck der von ... Carl dem Kaiser Aller-
gnädigst bestätigten Privilegien der Stadt Rostock, 7. Apr. 1733.
Rostock 1764.
2. Künftigen Abdruck einiger Kaiserl. Allerhöch. Verordnungen
de A. 1733 seqq., die Stadt Rostock .. betreffend. R. 1736.
3. f. f. R. ... Gassen-Ordnung .. A. 1734, d. 26. Martii. R. s. a.
4. f. f. R. ... confirmirtes von d. löbl. Räth. Lütz. Compagnie
für alle dem Commercio zum besten vorrathetis Règlement
de A. 1735. R. s. a.
5. Der Stadt Rostock Articuls-Brief, demnach dero fürstliche
Officere u. Gemeine Soldaten .. pf. .. zu wofeltnen geben.
de d. 1737, denn Januario. Rost. s. a.
- 5^a Anfang Sept. 18 Jan. 1743.
6. f. f. R. ... confirm. von d. löbl. Räth. Lütz. Compagnie für
alle beliebte Wäbler-Ordnung de A. 1737. Rost. s. a.
- 6^a daselbe, Rost. s. a.
7. Citatio .. in Reifen jurist. Doctorum von Professorum der Univ.
zu Rost. contra Bürgermeister u. Rath .. Rost. s. a. [1738]
8. Abdruck der von dem Koig zu Narva mündt ablassenen Ordnung,
demnach pf. auf alle Reisefreunde zu richten geben. s. l. e. a. [1738]
9. f. f. R. .. A. 1739 .. publ. Gemeine Befehle, betr. I. Von dem
Consens dem Gewer Patronorum .. von d. Gottel-Fürsten, nicht
anzulassende Capitalien. II. Von dem dem Appellanten u. Person
abrisporenden Appell. - Geht. III. Von dem unregelmäßigen Führen d.
Spaziergängen b. d. Rath-Nieder-gewölben .. (R.) 1739.
10. [Verbot wasfont der Schlage die Wasser auf dem Stingel-
markt anzulegen] s. l. e. a. [1743].
11. [Wiederholung des Verbot. .. 1744.]
12. Vergleich d. löbl. Gewerthmeider. dem auf Reiden - d. Fürsten
Kaufman Compagnie - Verwandten in Rost. [1746]



13. Richtiger Abdruck der Convention, welche... Christian Ludewig
... mit Bürgermeistern, Rath... 1748, d. 26. Apr. doppelt geschlossen
haben. (Kop.) 1748.
14. f. b. R... würdige Verordnung, welche gegen die französischen
Wäner- u. Kaffee-Zimmer-Läden ... zu empfangen haben.
Rostock 1748.
15. Ver... Johann Christian Ludewig, ... Accise-Rolle... 29. 1748.
16. Ver... Johann Christian Ludewig... Accise-Reglement vom
12. Apr., 1749. s. l. e. a.
17. f. b. R... Franken-Ordnung . Kop. 1749.
18. f. b. R... Verordnung, das... die alten Rostocker Ellen,
Yarsche ... wieder eingemessen u. gebräunt worden...
vom 23. Nov. 1749. Rostock. s. a.
19. f. b. R... rev. u. verb. Steuer-Ordnung v. 17. Aug 1750. R. s. a.
20. Verf. l. b. R. Kop. s. a.
21. Abdruck u. jur. instr. Instruction an d. Jur. Commananten
an d. Stadt Rostock wegen d. Rost. Steuer-Ordnung, er-
lassen v. 29. Sept. 1750. s. l. e. a.
22. f. b. R... Verordnung, wie Inspektoren die unthunlichen
Fallimentsachen u. Bankrotfälle... sollen bestrukt w. Kop. 1750.
23. f. b. R... würd. u. würd. Brand-Ordnung v. 7. Jan. 1756.
24. Verweisung u. Aufkündigung, welche gegen die in diesem
1758ten Jahre der... Landroths Herrung ... erlagert werden
soll. (Kop.) s. a.
25. Ver. Stadt Rostock Tax-Ordnung . (Kop.) 1764.
26. Instruction für d. Rathmeister u. Vize-Rathmeister der
Stadt Rostock. Kop. [1768]
27. Ver... Johann Levin David, Jur. z. Meckl. Landesprov. Regulation
der Collegii von Landesherrn Bürgern .. 1770. (Kop. s. a.)
28. Rostocker Steuer-Verordnung d. d. 30. Jan. 1772.







24

70.

Unterricht
und
Ankündigung,

Welchergestalt
itzo, in diesem 1758sten Jahre,
der von
E. E. Rath der Stadt Rostock,
und den
Ehrl. Hundert Männern,
wegen der ganzen Gemeinē,
eingewilligte respective ganze und halbe

Hundertste Pfening,

dann auch
das gleichmäßig bewilligte
Schuß- und Kopf = Geld,
entrichtet und erleget werden soll.

Gedruckt bey Anton Ferdinand Röse.

10

Handwritten title in Gothic script, likely "Handbuch der..."

Large decorative initial letter 'R' followed by handwritten text in Gothic script.

Handwritten text in Gothic script, possibly a subtitle or author information.

Handwritten text in Gothic script, possibly a section header.

Handwritten text in Gothic script, possibly a section header.

Wir Bürgermeistere und Rath
der Stadt Rostock,



ügen, nächst Entbietung Unsers freundlichen
Grusses, und geneigten Willens, allen unsern
Bürgern, Einwohnern und Schußverwandten,
sammt und sonders, hiemittelst zu wissen: Nachdem Wir zu Abwen-
dung gemeiner Noth und Gefahr, die gestrackteste Vorkehr zu ma-
chen, uns bemüßiget finden, und Wir dann des Behufs Unserer Ehrl.
Bürgerchaft Rath und Bedenken herkömmlich darob eingenommen;
daß demnach mit deren einmüthigen Beliebung eine aufferordentliche
allgemeine Beschahung in nächfolgender Maasse verwilliget worden.

1) Sollen alle und jede Bürger, oder wer sonst hieselbst an-
seßig, auch selbst E. E. Rath und sämtliche dieser Stadt Bedien-
te davon nicht ausgenommen; ohne Ansehen der Personen, und ohne
Unterscheid Ihres Standes, von ihrem gesammten Vermögen, es stek-



ke solches in Häusern, Buden, Schüttingen, Gelagen, Mühlen, Kapellen, Begräbnissen, Kirchen-Ständen, Schiffen, Schuten, Korn, Wein, Kaufmanns-Güthern und Vieh, oder es bestehe in gemünztem oder ungemünztem Golde und Silber, Kleinodien, Pappillen-Geldern, oder überhaupt in ausstehenden Capitalien, welche wiederum eingetrieben werden können, oder aber in Büchern und anderen Effecten, von jeden hundert Thalern, oder von dem, was so viel werth ist, 24 fl. mithin von funfzig Reichsthalern 12 fl. und von 25. Thalern 6 fl. auf unserm Rath-Hause, in den dazu verordneten Schoß-Kassen einbringen und bezahlen. So viel hienächst

2) Die binnen den Stadt-Gränzen belegene Aecker, Gärten und Wiesen betrifft, haben deren Eigenthümer, in Betracht der vorzüglichen Sicherheit, womit sie ihr darinn gestecktes Vermögen belegen, für einen Morgen Saat-landes $\frac{1}{2}$ Rthlr. und für einen Garten, der nicht in der Stadt zu einem Wohn-Hause gehöret, so auch von einer Wiese, nach dem Werth, wofür solche Grundstücke angekauft worden, ein ganzes Procent zu entrichten. Und wie Wir

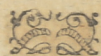
3) Diese



3) Diese Steuer aus höchst-dringenden Ursachen, dergestalt strenge und allgemein verstehen müssen, daß auch durchaus niemand damit verschonet werden kann; So setzen und ordnen Wir, Kraft dieses, daß Unsere Hospitalien, Kirchen, Armen-Häuser, Stiftungen, und alle Commünen, Gesellschaften, Aemter und Gilden ihr ganzes Vermögen, in Gleichförmigkeit obiger Grund-Sätze taxiren, und in eben dieser Maasse versteuren sollen. Gleich Wir nun

4) zu einem jeden Unserer Bürger und Schußverwandten das zuversichtliche Vertrauen hegen, er werde als ein rechtschaffener Patriote und getreuer Einwohner das Seinige redlich taxiren, mithin sich für verantwortlichen Unterschleifen sorgfältigst zu hüten wissen; Also wollen Wir von jedermänniglichen obverkündigte Vermögen-Steuer, bey seinem Eyde, zwar abfordern, solche aber ohnbesehen auf guten Glauben von ihm annehmen.

Wann aber dieselbe zu Erlangung einer etwanigen erckleichen Summe, bey dem notorischen grossen Unvermögen dieser guten Stadt nichts verfangen dürfte; So ist



5) Weiter beliebet worden, daß, auffser derselben, annoch ein durchgängiges respectibe Schuß- und Kopf-Geld, von einem jeden, jedoch in folgender Maaße und Ordnung, erleyet werden solle.

Solchemnach geben E. E. Rath, die von Adel, Gelehrte und alle Honoratiorez für den Schuß, den sie bisher in Unfern Ringmauern genossen, dann auch die aus dem ersten Stande Unserer Ehrh.

Bürgerchaft an Kopfgeld

der Mann	5	Rthlr.
die Frau	2	24 fl.
jedes Kind über 15 Jahren	1	12

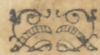
Aus dem andern Stande, wozu auch die Haaken und sogenannte Drögeföper zu rechnen sind, bezahlen

der Mann	3	Rthlr.
die Frau	1	24 fl.
jedes Kind über 15 Jahren		32

Aus dem dritten Stande

der Mann	2	Rthlr.
die Frau	1	
jedes Kind über 15 Jahren		16 fl.

Lage



Tageslöhner und Arbeitsleute geben

der Mann	=	1 Rthlr.	=
eine Ehe-Frau oder Witwe	=	=	24 fl.
deren Kinder über 15 Jahren	=	12	=

Kaufdiener, Französinnen, Hausjungfrauen und Aus-
geberinnen

2 Rthlr.

Handwerks-Gesellen, ohne Unterscheid ihrer Profession

1

Gutschers, Dieners und Knechte

1

Köchinnen, Ammen und Wartweiber

= 24 fl.

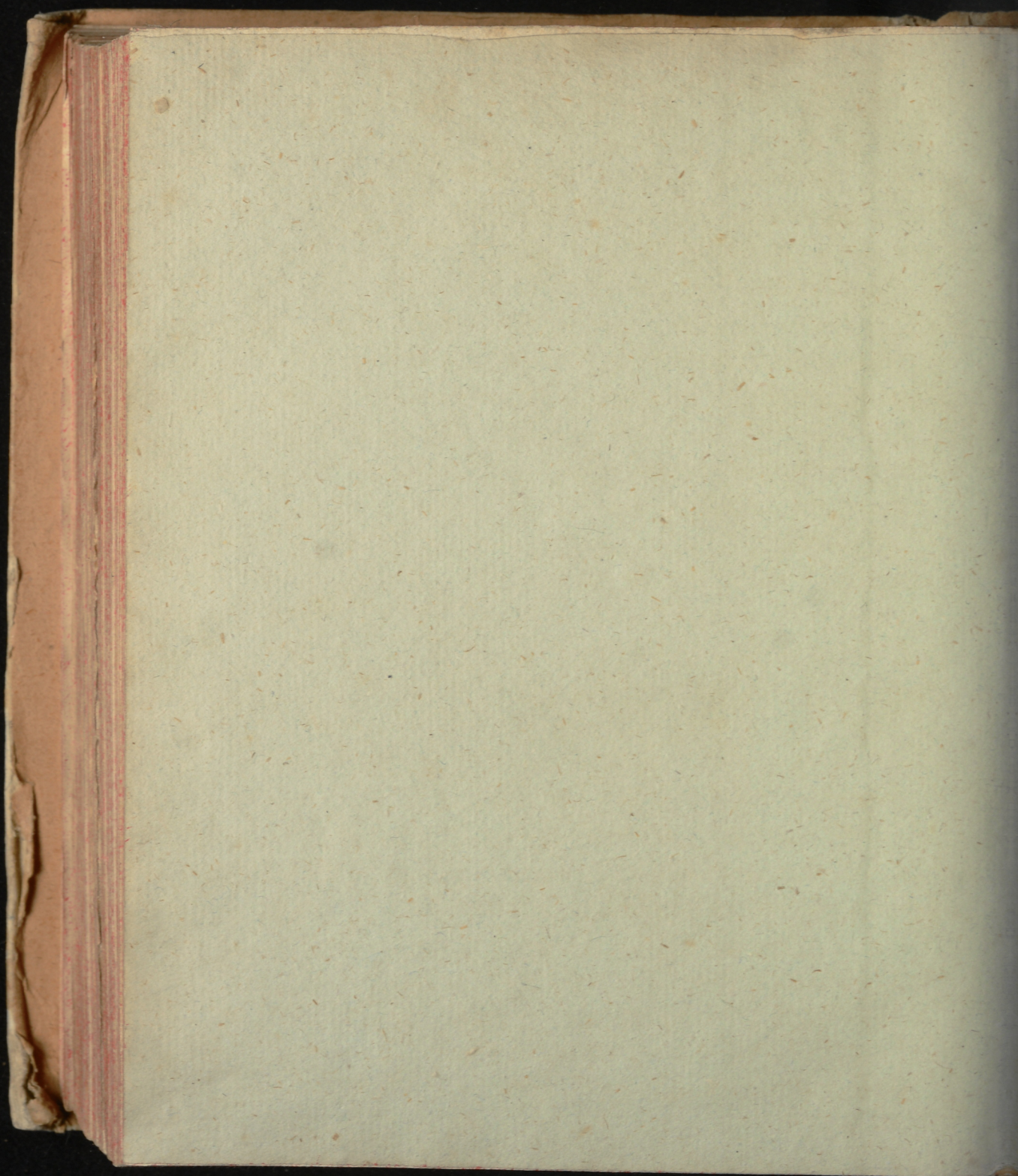
Alles Gesinde, so dienen könnte, und gleichwohl auf seine eige-
ne Hand lieget, bezahlet doppelt.

Wann nun an schleunigster Einbringung dieser verwilligten
Steuern, auch Schuß- und Kopfgelder gemeiner Stadt, und jedem
Einwohner besonders, wie männiglichen bekannt, zum höchsten geles-
sen ist, und hier weder Aufschub, noch Nachsicht, Statt finden kann;
So befehlen Wir ernstlich, und wollen, daß einjeder, längstens bin-
nen 6. Tagen, nach Publication dieses, seine Katam, bey Strafe,
auf des Säumigen Schaden und Kosten ohnsehlbar ergehender Ere-
cution, vorgeschriebener Maassen in couranter Münze bezahle, der
Gestalt

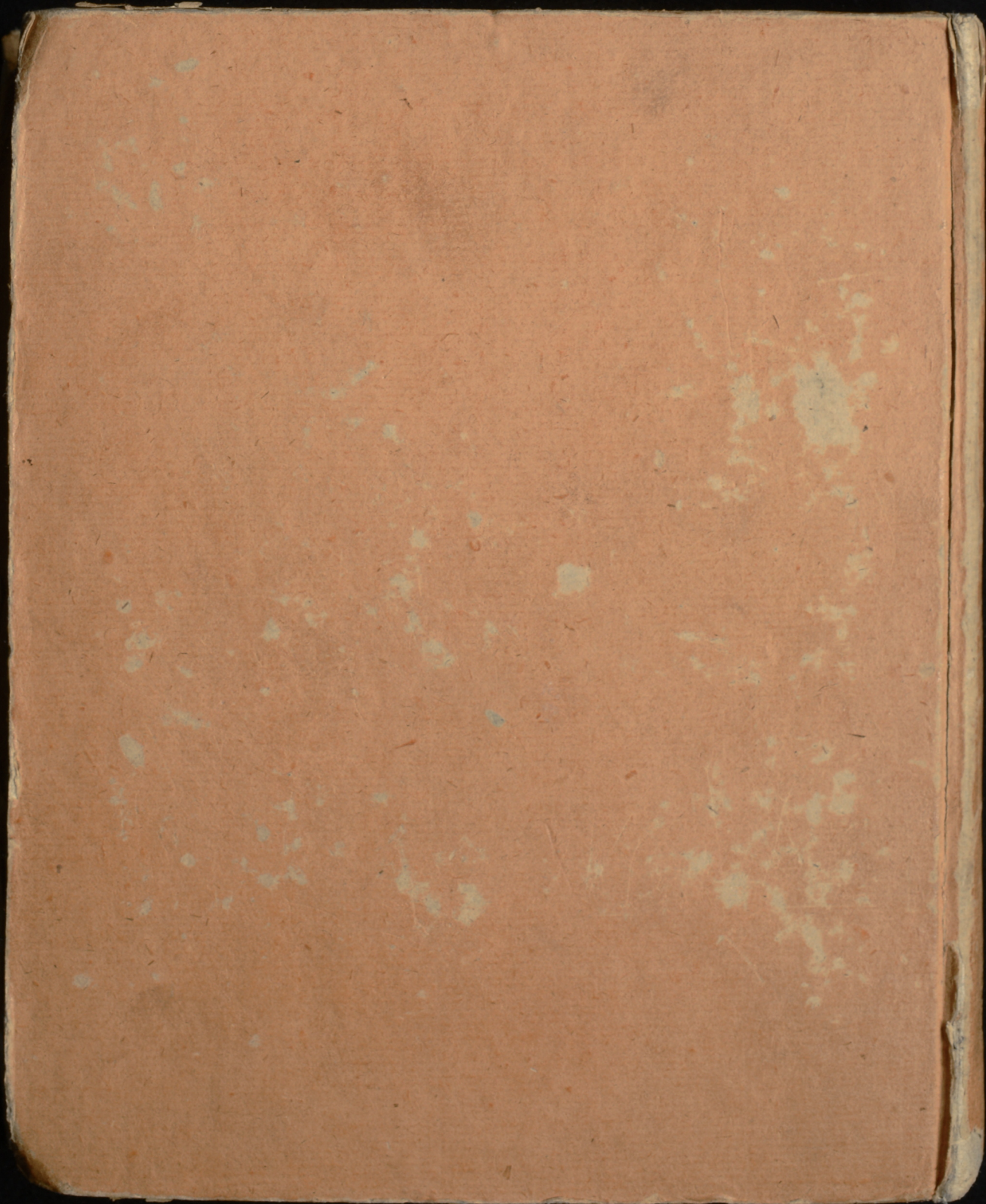


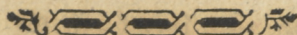
Gestalt und also, daß gleich am morgenden Tage Die aus der ersten und andern Fahne mit der Zahlung den Anfang machen, demnachst Tages darauf aber, und so weiter, je zwey und zwey Fahnen, nach ihrer Ordnung, unnachlässig damit continuiren sollen. Wie dann des Behufs die von E. E. Rath und der Ehrl. Bürgerschaft zu Erhebung des Schoffes verordnete Directores und Deputirte hiemittelt angewiesen werden, sich an ernannten Tagen Morgens von 9. bis 12. Uhr, und Nachmittags von 2. bis 5. Uhr in der Blauen-Stube einzufinden, diesem Edicte gemäß zu verfahren, und einem jeden, der seine Quote einbringer, schuldigst darob zu quittiren. Wornach sich ein jeder zu richten. Urkundlich unter unserm Stadt-Insel. Gegeben Rostock den 2ten Februar: 1758.





2307.





, Registrator und Schreiber eignet und gebühret, thun wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort, durch Christum.

§. XLII.

künftige dem Streit über die Subministrirung der Kosten Irrungen, und daher erwachsenden Klagen, vorgeordnet werden, oder dem ganzen Collegio der Hundertmänner mit einem Quartier (§. XXVIII.) oder mit einem Quartiers, in welchem es zu keinem Schluß kommen I.) in Streit gerieth, die Kosten beyder Theile ausgenommen, und die Rechnungen von beyden Seiten in Abnahme der Stadt-Rechnungen, den zu derselben künftigen Personen vorgeleget werden, und zwar nicht zu einer Abrechnung, sondern bloß zu dem Ende, damit nicht unter dem Vorwand ganz fremde, zu der Sache nicht gehörige Ausgaben genommen werden. Sollten sich aber bey dieser Vorlegung der Kosten-Rechnungen unrichtige Pöste finden, deren genauere Darlegung zur Abnahme des Proceßes, nicht wohl gefordert werden mögte: So soll die Endigung der Sache ausgesetzt, und sodann diese Auslegung im Gericht, wo die Haupt-Sache, verhandelt worden, entschieden werden.

§. XLIII.

Es bleibt dem Richter vorbehalten, nach dem Grade des zu verurtheilenden Muthwillens oder Frevels, auf die Erstattung der Kosten, oder gar Vertheilung in gesammte Kosten, in der Sache zu bestimmen. Damit diese Erstattung in Ansehung der mit dem Rath-Glieder keinen Schwierigkeiten unterworfenen Erben desselben das Gnaden-Jahr nicht verabsolget, und nicht hinlängliche Caution auf den Fall, da der Rath der Kosten vertheilet werden sollte, in Ansehung des zu fallenden Theils gemacht haben. Da dieses Mittel für die Bürger-schaftlichen Gegentheils nicht plausibel ist: So sollen alle Mitgenossen derjenigen Gesellschaften und Aemter,

